Z 10/27

B.

Auf Grund des Antrages der Bez. Hauptmannschaft Korneuburg vom 17/12.1926 Zl. 1609/4 (Bundeskanzleramt) werden die im Gemeindegebiete Stockerau C.Z. 880 die ~~[illegible]~~ auf Parz. 1888 in der Stockerau an der Grenze gegen Unterzögersdorf (Oberer Franziskanerboden) befindliche Föhrengruppe ~~und~~ die auf Parz. 1599 (Alter Lagerstättboden) nächst der Auerestauration befindlichen Linden, wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das diese Bäume dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des § 2 Abs. 1 L.Ges. v. 3/7.1924 L.G.Bl. No. 130 als Naturdenkmal anerkannt. –

Bezirksgericht Stockerau

Abt. I am 15/II 1927.

Dr. Klampfl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

der Kanzleileiter [illegible]